

Dr. Wolfram Viefhues (Hrsg.)

Elektronischer Rechtsverkehr

Corona als Herausforderung –
Corona als Chance

eBroschüre

Elektronischer Rechtsverkehr

Corona als Herausforderung – Corona als Chance

Hrsg. von

Dr. Wolfram Viefhues

Weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

Zitiervorschlag:

Viefhues, Elektronischer Rechtsverkehr Ausgabe 3/2020, Rn 1

Copyright 2020 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn

Corona als Herausforderung – Corona als Chance

Inhalt

	Rdn		Rdn
A. Einleitung	1	III. AI Vidence am Beispiel des kanarischen Gerichtshofs	61
B. beA: neuer Support und Service-Desk	26	IV. PROSAR-Aida (InputModules Justiz)	66
I. Wesroc GbR löst Atos ab	26	V. KI zur Unterstützung der Aktendurchdringung und Verfahrensbearbeitung	70
1. Registrieren Sie sich beim neuen Service-Desk	29	VI. Analyse großer Datenmengen mit KI am Fallbeispiel der Kantonspolizei Zürich	77
2. Melden Sie sich am neuen Service-Desk an	30	VII. JustizMEMORIA	81
3. Erstellen Sie ein neues Ticket	31	D. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV	86
4. Wissensdatenbank	34	E. Blick über die Grenze : Digitales Verfahrensmanagement in Österreich	89
5. Hilfe zum Portal	39	F. Deutscher EDV-Gerichtstag 2020 digital	93
6. Direkte Hilfe mit dem Team-Viewer	44	G. Hände weg vom Computerfax	94
II. Hinweise auf aktuelle Störungsmeldungen und Justiz-Meldungen	47		
III. Übernahme des beA durch Wesroc ab 15.6.2020	51		
IV. Fazit	53		
C. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz			
Teil 4: Weitere potenzielle Anwendungsfälle	54		
I. Einleitung	54		
II. Rechtsinformatische Analyse von Dokumenten mit SINC RIAD	55		

A. Einleitung

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Es war ein langer Weg von den ersten zarten Pflänzchen einer elektronischen Kommunikation in der Justiz bis zum heutigen (immer noch nicht flächendeckenden) elektronischen Rechtsverkehr, und es wird noch ein langer Weg sein bis zur Vollendung einer Umsetzung in Justiz, Anwaltschaft und öffentlicher Verwaltung, die alle Möglichkeiten der IT vollständig nutzt und nicht auf der Stufe einer reinen elektronischen Kommunikation bei unveränderten Arbeitsabläufen stehen geblieben ist. **1**

Die Corona-Krise mit ihrem von außen gekommenen Zwang zum mobilen, dezentralen Arbeiten im Homeoffice unter Einsatz von Videokonferenzen usw. hat allerdings einen längst notwendigen Schub gebracht. **2**

Der Satz „Not macht erfinderisch“ ist in jeder Hinsicht zutreffend; es hat sich auch hier wieder gezeigt, welche kreativen Lösungen möglich sind, wenn eine Krise dazu zwingt, die gewohnten Denkmuster zu verlassen und auch die üblichen Abwehr- und Verhinderungsstrategien beiseite zu schieben.

Wer in seinem Home Office in der Lage war, seine Arbeit anhand von elektronischen Akten weiter bearbeiten zu können und so einen Stillstand seiner individuellen Arbeitswelt zumindest teilweise abwenden konnte, wird von den Vorteilen einer elektronischen Akte restlos überzeugt sein, auch wenn nicht zu bezweifeln ist, dass an den einzelnen Aktenbearbeitungsprogrammen immer noch Verbesserungen möglich sein werden. **3**

Denn auch hier bleibt die technische Entwicklung nicht stehen und eröffnet vielleicht ganz neue Potentiale, von denen wir heute noch gar keine Vorstellung haben.

Die Krise hat auch gezeigt, dass die erforderliche Kommunikation mittels Videos über das Internet technisch realisierbar ist und auch in manchen gerichtlichen Verfahren eingesetzt werden könnte, und zwar ohne technische Einschränkungen auch direkt vom Homeoffice aus. **4**

Nach Presseberichten wird in der Gerichtspraxis vermehrt von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht.

So meldet das OLG Celle, dass die Gerichte im dortigen Bezirk Celle vermehrt Verhandlungen in Zivil- und Familiensachen per Videokonferenz durchführen. Die Videokonferenz werde mit einer Software geführt, die nicht auf den Computern der Verfahrensbeteiligten installiert sein müsse. Einzelheiten dazu erhalten die Verfahrensbeteiligten mit der Ladung des Gerichts zu der Videoverhandlung. Die IT-Geräte der an der Videokonferenz Beteiligten müssten allerdings über eine Kamera, einen Lautsprecher oder ein Headset und ein Mikrofon verfügen. Bei öffentlichen Verhandlungen genüge es, wenn die Zuhörer der Tonübertragung im Sitzungssaal folgen könnten. Das LG Hannover hat – so die Meldung – bereits mehr als 50 Zivilsachen per Videokonferenz verhandelt und dabei gute Erfahrungen gemacht. **5**

Nach einer weiteren Pressemeldung will der Freistaat Bayern zumindest für die Dauer der Corona-Pandemie die Möglichkeiten des Video-Einsatzes in Gerichtssälen ausweiten. 50 Videokonferenzanlagen stehen in bayerischen Gerichten bereits zur Verfügung, sie könnten von 53 Gerichten genutzt werden. Acht weitere Anlagen seien bereits erworben worden. Ziel sei eine flächendeckende Ausstattung. Zudem solle im Rahmen eines Pilotprojekts das Programm „Microsoft Teams“ in zivilgerichtlichen Verhandlungen erprobt werden. **6**

- Inzwischen ist in Deutschland eine lebhafte Diskussion darüber in Gang gekommen, ob und wie diese modernen Wege einer Online-Anhörung und einer gerichtlichen Verhandlung mittels Videos weiter ausgebaut werden sollen. **7**
- Bemerkenswert ist, dass die einschlägige Norm des § 128a ZPO bereits am 1.1.2002 eingeführt worden ist, seitdem aber lediglich ungeliebt und kaum genutzt im Arsenal der Verfahrensmöglichkeiten ein Schattendasein geführt hat, obwohl damit auch schon vor Corona die Möglichkeit bestanden hätte, eine nutzerfreundlichere Justiz ohne lange Anreisen für kurze Verhandlungen zu starten.
- International ist der Einsatz der Video-Technik schon deutlich weiter fortgeschritten – und es ist geradezu beschämend, wie weit Deutschland bei der Digitalisierung zurückliegt. **8**
- Videoverhandlungen finden auch vom heimischen Schreibtisch statt: „**Rechtsprechung auf Abstand**“ in Corona-Zeiten. Eindrucksvoll ist der Katalog der Länder, die erfolgreich Videokonferenztechnik nutzen, um die Gerichte nicht zum Stillstand kommen zu lassen: Auf der Website <https://remotecourts.org/> finden sich zahlreiche Berichte aus aller Welt. Die Website wird von der Society for Computers and the Law und der staatlichen IT-Stelle für die Gerichte in England und Wales betrieben.
- Leider zeigt sich dieses Bild der Rückständigkeit auch an anderer Stelle. Während man bei uns in Deutschland einen handfesten Pflegenotstand in Krankenhäusern und Altenheimen beklagt, kommt die Pressemeldung über den Einsatz von Robotern, die in Krankenhäusern in Ruanda helfen – einem Land, dem man üblicherweise das Etikett „Entwicklungsland“ anheftet (<https://www.tagesschau.de/ausland/roboter-ruanda-101.html>). **9**
- Der EDV-Gerichtstag hat am 9.6.2020 von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr unter dem Titel „*Virtuelle Verhandlungen vor Gericht: Erfahrungen – Herausforderungen – Zukunft*“ eine erste virtuelle Konferenz durchgeführt, um den aktuellen Stand zu erheben und auch die sich in diesem Zusammenhang stellenden Fragen anzusprechen. Angefangen von der richtigen Technik über die Einhaltung des Datenschutzes bis hin zur Frage des Herstellens der Gerichtsöffentlichkeit und anderer Verfahrensgrundsätze gibt es hier eine Menge zu diskutieren, wobei möglicherweise auch Impulse für die aktuellen Gesetzgebungsvorhaben und die Weiterentwicklung der bestehenden Regelungen zu geben sind. Diese Aktivitäten wird der EDV-Gerichtstag fortsetzen. **10**
- Nach den bisher bekannt gewordenen Erfahrungen aus der Praxis ist hier einmal die Justizverwaltung vor die Aufgabe gestellt, die notwendige, aber vielfach noch fehlende IT-Ausstattung zügig zu beschaffen. So fordert der Deutsche Richterbund als Konsequenz aus der Corona-Krise und den dadurch ausgelösten starken Einschränkungen der Arbeit in der Justiz einen Investitionsschub in Gerichten und Staatsanwaltschaften und mehr Tempo bei der Digitalisierung der Justiz. **11**
- Beklagt wird vielfach, dass die Ausnahmesituation der Pandemie viele Lücken in der IT-Ausstattung der Gerichte offengelegt habe.
- Auch die Anwaltschaft wirft zu Recht die Frage auf, wie Zivilprozesse wieder zum Laufen gebracht werden können, ohne Infektionsrisiken zu schaffen und plädiert für eine Ausweitung dieser Möglichkeiten – nachzulesen z.B. in einem Beitrag im Anwaltsblatt mit dem markanten Titel „*Die Coronakrise und der digitale Zivilprozess – Wie die Videokonferenz den Zivilprozess überleben lässt*“. **12**
- Aber auch der Gesetzgeber ist dringend gefordert, die verfahrensrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung dieser zeitgemäßen technischen Möglichkeiten und der gewonnenen praktischen Erfahrungen sehr schnell einer kritischen Durchsicht zu unterziehen und – soweit notwendig und möglich – offener und flexibler zu gestalten. **13**

Und hier wird Bewegung erkennbar. In ihrer, im Mai 2020 – diesmal per Video durchgeführten – Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister stand das Thema der Digitalisierung bei der Bewältigung der Pandemie ganz oben auf der Agenda. 14

„Angefangen von der Möglichkeit, zur Kontaktvermeidung im Homeoffice zu arbeiten, über die laufende Umstellung auf die E-Akte bis hin zu ‚Online-Verhandlungen‘ bietet die Digitalisierung Möglichkeiten, die Arbeit der Justiz insbesondere auch auf die neuen Herausforderungen durch den Infektionsschutz umzustellen.“

So die Vorsitzende der Konferenz, Bremens Justizsenatorin *Claudia Schilling*.

Gemeinsam will man insbesondere die Voraussetzungen für einen weiteren Ausbau der Digitalisierung samt möglicher, länderübergreifender Schnittstellen prüfen:

Angefangen mit der **flächendeckenden** Ausstattung der Justiz mit Videokonferenztechnik über den generellen Ausbau der IT-Infrastruktur bis hin zum Ausbau von Online-Fortbildungsangeboten für die Justiz-Beschäftigten.

Damit hat die Corona-Krise auch den Boden bereitet, um den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte weiter voranzutreiben. 15

Es bleibt zu hoffen, dass diesen Worten auch schnell und beherzt die notwendigen Taten folgen werden. Dabei sollte man sehr schnell kreative Lösungen umsetzen, um die Gerichtsverfahren im Interesse der Beteiligten zeitnah bearbeiten und erledigen zu können. Wenn man sich statt dessen hier unnötig an verfahrensrechtlichen Restriktionen und den gewohnten Hemmnissen festbeißt, führt dies bei gleichbleibenden Eingängen und reduzierten Erledigungen in den Gerichten zu einem wenig bürgernahen Verfahrensstau, der die Justiz und natürlich auch die Anwaltschaft noch lange nach dem Ende der Corona-Krise belasten wird.

Bemerkenswert ist dazu auch eine Entwicklung in der öffentlichen Verwaltung. Auch hier hat die Corona-Krise die Notwendigkeit und Nützlichkeit einer digitalen Verwaltung sehr deutlich gemacht. 16

Darauf hat das Bundesinnenministerium jetzt durch Gründung einer neuen Abteilung für digitale Verwaltung reagiert, in der 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sich nun von einer Stelle aus um die Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung kümmern sollen.

“Es ist höchste Zeit, die Digitalisierung entscheidend voranzubringen. Das hat auch die Corona-Pandemie deutlich gezeigt“,

so der Bundesinnenminister. Er verwies darauf, dass krisenrelevante Leistungen wie der Notfall-Kinderzuschlag oder Entschädigungszahlungen für Arbeitgeber in den letzten Wochen im Eilverfahren entwickelt und online gestellt worden seien.

Das zeigt, dass es auch mal schnell gehen kann, wenn es sein muss – und es **muss jetzt sein!**

Im vom Bundesrat am 15.5.2020 beschlossenen Sozialschutz-Paket II sind z.B. auch Neuregelungen zum Verfahren der Arbeits- und Sozialgerichte enthalten. Sie sollen befristet pandemiefest gemacht werden, indem anstelle der Teilnahme an der Verhandlung Video- und Telefonkonferenzen zugelassen werden. 17

Auch ehrenamtliche Richter können sich in Zeiten einer Pandemie per Video zuschalten, wenn ihnen ein persönliches Erscheinen unzumutbar ist.

In diesem Zusammenhang stellt sich allerdings die kritische Frage, warum diese zeitgemäßen Verfahrenserleichterungen nicht **für alle** Gerichtsverfahren eingeführt worden sind und warum all die diskutierten Vorschläge nur für die Dauer der Pandemie gelten sollen! 18

Wir sollten gemeinsam die Pandemie als Chance nutzen, mit Hilfe der modernen Technik neue Wege zu beschreiten, unsere Aufgaben sachgerecht zu erledigen. Dies sollte aber nicht nur temporär für die Zeit der Krise gelten, um danach wieder in den „alten Trott“ zu verfallen. **19**

Die Forderung ist, auch außerhalb der Krise noch stärker von den Vorteilen der Digitalisierung zu profitieren und nicht schon in den Reformen bereits einen deutlichen Rückschritt für die Zukunft einbauen!

■ Was bietet die aktuelle Ausgabe der e-Broschüre? **20**

Natürlich wieder praxisrelevante Informationen zu beA aus erster Hand. Brandaktuell berichtet *Ilona Cosack* über das jetzt eingerichtete neue Service-Portal und die Neuerungen beim Support.

Zum beA ist noch auf eine beachtenswerte Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes Nürnberg (v. 6.3.2020 – AnwG 1–13/19) hinzuweisen. **21**

Während die Nichtaktivierung des beA bislang nur unter dem Blickwinkel eines möglichen Haftungsrisikos betrachtet wurde, rückt jetzt auch die Möglichkeit in den Focus, berufsrechtlich gegen diejenigen vorzugehen, die ihr beA-Postfach noch nicht freigeschaltet haben.

Der Anwaltsgerichtshof Nürnberg hat in dieser Entscheidung festgestellt, dass Anwältinnen und Anwälte ohne empfangsbereit eingerichtetes beA einen **Berufsrechtsverstoß** begehen, der im konkreten Fall nicht nur mit einem Verweis, sondern auch mit einer Geldbuße von 3.000 EUR geahndet worden ist.

Anwältinnen und Anwälte, die ihr beA immer noch nicht aktiviert haben, sollten sich schleunigst um die Erstregistrierung kümmern!

Isabelle Biallaß informiert Sie weiter darüber, was sich hinter dem geheimnisvollen Begriff der KI („künstlichen Intelligenz“) verbirgt. Konkret berichtet sie über den am 17.1.2020 vom EDV-Gerichtstag veranstalteten zweiten Workshop über die Möglichkeiten des Einsatzes von künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich der Justiz. **22**

Von *Isabelle Biallaß* stammt auch die kurze Besprechung einer Entscheidung des BGH zur Frage, ob der Anwalt bei technischen Problemen mit seinem Faxgerät kurz vor Fristablauf einen Übermittlungsversuch über das besondere elektronische Anwaltspostfach unternehmen muss. **23**

Es folgt ein kurzer Blick über die Grenze auf das digitale Verfahrensmanagement in Österreich. **24**

Den Abschluss dieser Ausgabe bildet die Information über den diesjährigen EDV-Gerichtstag und meine dringende Warnung vor dem Einsatz des Computerfaxes angesichts des verstärkten Einsatzes der e-Akte in den Gerichten. **25**

Wir wünschen Ihnen eine angenehme und nutzbringende Lektüre unserer e-Broschüre. Dr. Wolfram ViefhuesHerausgeber

B. beA: neuer Support und Service-Desk

Verfasserin: Ilona Cosack

Fachbuchautorin und Inhaberin der ABC AnwaltsBeratung Cosack, Fachberatung für Rechtsanwälte und Notare

I. Wesroc GbR löst Atos ab

Zum 2.6.2020 hat die neue Betreiberin des beA, die Wesroc GbR (Gesellschafter: Westernacher Solutions GmbH, Rockenstein AG), den Support für das beA übernommen. **26**

Unter der neuen Berliner Rufnummer: **030 / 217 87 017** ist die Hotline Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr erreichbar.

Die neue E-Mail-Adresse lautet: **servicedesk@beasupport.de**.

Wesroc hat ein Service-Portal unter **https://portal.beasupport.de** eingerichtet. Unter der Frage

27

■ „Wie können wir Ihnen helfen?“

befindet sich eine Suchfunktion mit Volltextsuche.

Die Startseite ist aufgeteilt in:

28

- Supportkanäle,
- Wissensdatenbank,
- Hilfe zum Portal und
- Team-Viewer.



Startseite ▶ Ihre Wege zum beA-Anwenders...

Ihre Wege zum beA-Anwendersupport

So erreichen Sie uns:

per Telefon: 030 / 21787017
 Mo. bis Fr. von 8.00 bis 20.00 Uhr
 (bundeseinheitliche Feiertage ausgenommen)

per E-Mail: servicedesk@beasupport.de

Oder eröffnen Sie direkt [hier](#) im Portal ein Ticket für Ihr Anliegen.

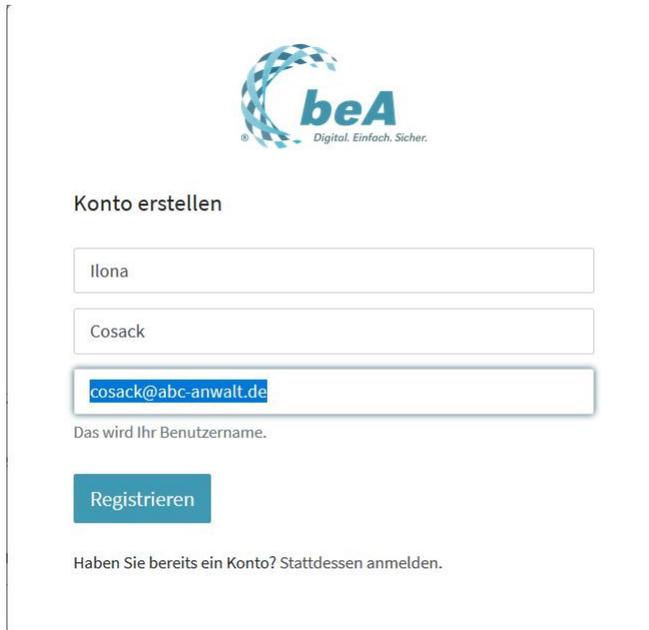
1. Registrieren Sie sich beim neuen Service-Desk

Neben Telefon und E-Mail bietet der neue beA-Service-Desk eine schnelle Möglichkeit, sich zu registrieren und danach Fragen per Ticket einzustellen.

29

Die Registrierung geht ganz einfach mit dem Namen und einer E-Mail-Adresse, die gleichzeitig als Benutzername gilt.

Mit der Anmeldebestätigung erhält man ein automatisches Passwort, das dann im Portal in ein individuelles Passwort geändert werden kann.



The screenshot shows the registration page for beA. At the top center is the beA logo, which consists of a blue circular graphic made of small squares and the text 'beA' in a bold, blue font, with the tagline 'Digital. Einfach. Sicher.' underneath. Below the logo, the heading 'Konto erstellen' is displayed. There are three input fields: the first contains 'Ilona', the second contains 'Cosack', and the third contains 'cosack@abc-anwalt.de'. Below the third field, the text 'Das wird Ihr Benutzername.' is shown. A blue button labeled 'Registrieren' is positioned below the fields. At the bottom of the form, the text 'Haben Sie bereits ein Konto? Stattdessen anmelden.' is displayed.

2. Melden Sie sich am neuen Service-Desk an

30



The screenshot shows the login page for beA. At the top center is the beA logo, identical to the one in the registration form. Below the logo, there are two input fields: the first contains the email address 'cosack@abc-anwalt.de' and the second contains a series of dots representing a password. A blue button labeled 'Anmeldung' is positioned below the fields.

3. Erstellen Sie ein neues Ticket

31



Startseite ▶ Neues Ticket

Neues Ticket erstellen

Betreff*

Das Portal vergibt eine automatisierte Ticket-Nummer, beginnend mit der Jahreszahl, dem Monat und dem Tag der Anfrage:

32

Startseite ▶ Ticket-Liste

Ticket-Liste

Alle Tickets

Offene Tickets

Ticket-Nummer



20200604



Noch sind nicht alle Fragen mit Antworten hinterlegt, auf die Frage 36

■ „Was passiert, wenn ich die PUK falsch eingegeben habe?“

gibt es noch keine Antwort ;-).

Diese lautet (lt. BRAK-Newsletter 2/2019):

„Wenn Sie nun aber Ihre PUK brauchen, sollten Sie sehr sorgfältig sein. Denn es gibt keine „Super-PUK“, mit der Sie in gleicher Weise die PUK wieder entsperren könnten. Die PUK kann vielmehr höchstens drei Mal fehlerhaft eingegeben werden – dann wird die Karte endgültig gesperrt. Sie müssen dann also eine Ersatzkarte beantragen.“

Neu werden auch Hinweise auf Organisationspostfächer gegeben. Diese beziehen sich auf die vom Gesetzgeber vorgesehenen Postfächer für die regionalen Rechtsanwaltskammern und die BRAK. 37

Insgesamt sind die Antworten gut verständlich und verweisen für weiterführende Informationen auf verschiedene BRAK-Newsletter oder auf die beA-interne-Hilfe, die als Xwiki hinterlegt ist. 38

5. Hilfe zum Portal

Die Hilfeseite weist u.a. auf die Passwortregel hin: 39

„Das Passwort muss sechs Zeichen lang sein und mindestens zwei Zeichen und eine Ziffer enthalten.“

Freude kommt bei dem Hinweis:

„Gerne können Sie uns auch Ihre Verbesserungsvorschläge zum beA zukommen lassen. Nutzen Sie dafür unsere Ticketfunktion und teilen Sie uns mit, in welchen Bereichen wir das beA weiter verbessern können.“

auf.

Hoffen wir, dass bei Wesroc die Verbesserungsvorschläge der Nutzer ernst genommen und auch in die Tat umgesetzt werden. 40

Ich habe gleich mal meinen (noch nicht erfüllten) Weihnachts-Wunschzettel¹ von 2018 zum Anlass genommen und als Verbesserungsvorschlag den Wunsch nach einem **Exportierbutton** eingereicht:

Da ja bald Weihnachten ist, steht auf dem **Weihnachtswunschzettel**: 41

1. Kontinuität der Erreichbarkeit der **beA**-Server
2. Information auf der **beA**-Startseite über die eventuellen Störungen, zumindest einen Link, der weiterführt
3. Aktuelle **Nachweise** für Störungsmeldungen
4. Einen Exportierbutton



für empfangene und gesendete Nachrichten und Empfangsbekanntnisse, wie es ihn für Postfach- und Nachrichtenjournal schon gibt.

5. Hilfe durch die **beA**-Hotline.

Weitere Wünsche gibt es viele, oberste Priorität hat jedoch **ein funktionierendes beA**, das immer besser wird.

¹ <https://bea-abc.de/blog/stoerungen-neues-update-und-ein-wunschzettel-anwaltspostfach-bea-in-bewegung/>.

Denn die wichtigste Funktion im beA, das Exportieren der empfangenen und gesendeten Nachrichten, befindet sich (nur in der geöffneten Nachricht) versteckt unter „Sonstige Funktionen“. **42**

Da es den Button „Sonstige Funktionen“ auch in der Nachrichtenübersicht (allerdings mit anderen Funktionen) gibt, kann das zur Verwirrung des ungeübten Anwenders beitragen.

Direkt sichtbar ist der Button „Drucken“. So wird vielfach auch alles ausgedruckt, ohne zu berücksichtigen, dass eine ausgedruckte Nachricht ohne die erforderlichen Informationen in der exportierten ZIP-Datei nicht ausreichend ist.

Erstaunlicherweise war die Ticketnummer innerhalb der letzten zwei Stunden um 18 Nummern angestiegen, es tut sich also schon einiges im beA-Portal! **43**

6. Direkte Hilfe mit dem Team-Viewer

Einen großen Fortschritt bietet die Möglichkeit, mittels des Team-Viewers den Support-Mitarbeiter direkt auf den Bildschirm des Nutzers blicken zu lassen. So können Fragen schnell und effizient geklärt werden. **44**

45



Keine Angst: Sie sehen, welche Einstellungen der Supportmitarbeiter vornimmt, so dass diese Hilfemöglichkeit bei Bedarf ohne Probleme genutzt werden kann. **46**

II. Hinweise auf aktuelle Störungsmeldungen und Justiz-Meldungen

Neben dem Hinweis auf den neuen beA-Betreiber und die Vorstellung des neuen beA-Anwendersupports wird mit einem Klick auf „Aktuelle Störungsmeldungen“ direkt auf die Seite der BRAK mit den „Aktuellen Meldungen“ verlinkt.

47



48

Aktuelle Störungsmeldungen

Übersicht der aktuellen Störungen des beA

Direkt darunter befindet sich der Link zu den Meldungen der Justiz auf der EGVP-Seite.

49

Aktuelle Meldungen

Land: **Hinweis: bundesweit****Downtime des beA-Systems einschließlich BRAV**

Betroffenes Land: Bund
 Beginn: 12.06.2020 12:00
 Ende: 15.06.2020 08:00
 Status: aktuell

Vom 12. bis 15.06.2020 wird die Wesroc GbR den beA-Betrieb von der Atos Information Technology GmbH übernehmen. Mit der Betriebsübernahme ist eine Downtime des beA-Systems einschließlich des Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnisses (BRAV) verbunden. beA und BRAV werden daher in der Zeit von Freitag, 12.06.2020, 12:00 Uhr, bis voraussichtlich Montag, 15.06.2020, 8:00 Uhr, nicht zur Verfügung stehen. Am Montag, dem 15.06.2020 wird die Anmeldung wie gewohnt möglich sein. Eine erneute Registrierung ist nicht erforderlich.

Praxistipp:

50

Abonnieren Sie auf der EGVP-Seite den Newsletter (rechts oben in der Ecke), dann erhalten Sie alle Meldungen unmittelbar per E-Mail, sobald diese bekannt werden.

III. Übernahme des beA durch Wesroc ab 15.6.2020

Nachdem bereits am Pfingstwochenende die beA-Schulungsumgebung von Wesroc übernommen wurde, hat die BRAK am 4.6.2020 die Übernahme der Produktivumgebung in der Zeit von Freitag, 12.6.2020, 12 Uhr bis Montag, 15.6.2020, 8 Uhr angekündigt.

51

Davon ebenfalls betroffen ist das unter rechtsanwaltsregister.org aufzufindende **Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis (BRAV)**, in dem jeder zugelassene Rechtsanwalt verzeichnet und aus dem auch die öffentlich zugängliche SAFE-ID-Nummer jedes Anwalts ersichtlich ist.

Praxistipp:

52

Änderungen, die im BRAV notwendig sind, sind bei der örtlichen Rechtsanwaltskammer zu beantragen. Achten Sie bei mehreren Berufsträgern darauf, dass Sie im Feld

Name der Kanzlei:

diesen Namen einheitlich für alle Rechtsanwälte angeben, damit danach im beA im Feld

Filter

Kanzleiname:

gesucht werden kann. Wenn dieses Feld im BRAV nicht ausgefüllt ist, wird die Suche im beA erfolglos sein. Besser ist es dann, ausschließlich nach zwei Kriterien im Bereich Name, Vorname, PLZ und Ort zu suchen.

IV. Fazit

Wir hoffen, dass durch die Übernahme durch Wesroc GbR das beA Stabilität bekommt und der neue beA-Support bei Anwenderfragen weiterhilft. **53**

Reichen Sie Ihre Verbesserungsvorschläge über das neue Ticketsystem ein und berichten Sie uns, ob und wann die Verbesserungsvorschläge umgesetzt worden sind.

Wir freuen uns auf den Dialog!

C. Der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Justiz

Teil 4: Weitere potenzielle Anwendungsfälle

Verfasserin: Isabelle Désirée Biallaß

Richterin am Amtsgericht, Essen

I. Einleitung

Am 17.1.2020 veranstaltete der EDV-Gerichtstag einen zweiten Workshop über die Möglichkeiten des Einsatzes von künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich der Justiz. In dem vorliegenden Text sollen die Ergebnisse der Veranstaltung vorgestellt werden: **54**

II. Rechtsinformatische Analyse von Dokumenten mit SINC RIAD

Herr Dr. Matthias Grabmair, Herr Klaas Schmidt und Herr Till Elborg von der SINC GmbH, berichteten über die rechtsinformatische Analyse von Dokumenten mit **SINC RIAD**. **55**

Die Analyse mit RIAD ist ein Service, der in den bisherigen Prozess des Eingangs von Dokumenten und deren Zuordnung zur elektronischen Akte eingebettet werden kann. Die RIAD Analyse erfolgt vor dem Export zur Fachanwendung. Die Lösung kann an alle E-Akten-Systeme angedockt werden, soweit ein Webservice integriert werden kann. Es erfolgt eine Multimedia-Analyse, d.h. sowohl der Dokumententext als auch das Bild des Dokuments werden ausgewertet. **56**

RIAD ermöglicht die Identifikation von „named entities“, wie Personen, Orten, Geldbeträgen, E-Mail-Adressen, Internet-URLs, Datums- und Zeitangaben, juristischen Verweisen auf Literatur- und Rechtsprechung, Aktenzeichen und Normverweise. **57**

Des Weiteren können Schlagwörter identifiziert und Inhaltsverzeichnisse erstellt werden. Die Dokumente können klassifiziert, verglichen, gleiche oder ähnliche Textbausteine kenntlich gemacht und Dokumentenvorlagen identifiziert werden. Unter Nutzung der identifizierten Datums- und Zeitangaben kann ein Zeitstrahl generiert werden. Eine Verknüpfung der juristischen Verweise mit juristischen Datenbanken ist möglich. **58**

Ein weiteres Beispiel für eine KI-Anwendung in der Justiz ist der **RIAD Normfänger**. Er ist in der Lage, Normen zu erkennen und zu verknüpfen. Bei einer derartigen Anforderung kommen regelbasierte Verfahren an ihre Grenzen. Zwar ist das Grundmuster, nach dem Paragraphen aufgebaut sind, simpel (z.B. § 823 BGB). Es müssen aber auch zahlreiche Sonderfälle erkannt werden. Die Lösung ist der Einsatz **59**

von Segmenterkennung mit neuronalen Netzen. Die Anforderung ist die Erkennung und Strukturierung von Normspannen.

Regelbasierte Anwendungen sind insbesondere nicht in der Lage, das Kontextende zu erkennen. Teil der Normen sind unbekannte Namen, Akronyme und Zusatzinformationen. Die Lösung ist das Training eines robusten „Sequence Labeling“ Maschine-Learning-Modells. Es handelt sich um ein Long-Short-Term-Memory Neuronales Netz (LSTM). Dies ist eine verbreitete Architektur im Natural Language Processing, die die Klassifikation von Text als innerhalb/außerhalb der Normspanne liegend ermöglicht. Es wird eine Kombination aus regelbasiertem und statistischem Verfahren eingesetzt.

60

Mittlerweile ist u.a. eine Integration in die juristische Textanalyse erfolgt.

III. AI Vidence am Beispiel des kanarischen Gerichtshofs

Herr Timo Nink, Herr Michael Jacobs und Frau Caroline Weimann von der Accenture GmbH stellten die KI-Anwendung **AI Vidence** vor, die aktuell schon am kanarischen Gerichtshof eingesetzt wird.

61

Im Auftrag der Regierung der kanarischen Inseln arbeitet Accenture an einem Transformationsprogramm der kanarischen Justiz. Accenture hat die Anwendung **AI Vidence** (auf den Kanaren unter dem Namen **AI Atlante** bekannt) entwickelt, welche durch die Anwendung künstlicher Intelligenz neue Unterstützungsfunktionen und Arbeitsabläufe für Richter und Staatsanwälte ermöglicht.

62

Auf den Kanaren werden Gerichtsverhandlungen auf Video aufgenommen. **AI Atlante** erstellt Transkription von Audio- und Videodateien, unterscheidet Beteiligte, übersetzt in die Amtssprache Spaniens (kastilisch), kategorisiert Dokumente, identifiziert Fundstellen, Daten sowie Personen und ermöglicht die Darstellung von Dokumenten nach Kategorien, nach dem Verfasser und aufgrund des Eingangsdatums. Des Weiteren ermöglicht **AI Atlante** die Automatisierung einfacher Prozesse. Zudem kann eine 360° Analyse von Schlüsselbegriffen über Aktenbestandteile hinweg erfolgen. Diese weist beispielsweise auf Unstimmigkeiten hin, wenn keine Entscheidung über einen Teil der Forderung erfolgt ist. Zukünftig soll eine Anonymisierungsfunktion geplant werden, die zu schwärzende Stellen vorschlägt. Die Vorschläge sollen durch einen menschlichen Anwender geprüft werden.

63

Die Ideen und Anwendungsfälle wurden in mehreren Workshops gemeinsam mit den Fachabteilungen der Justiz entwickelt. Das Ziel war eine Entlastung der Organisation. Es wurde hinterfragt, welche Prozesse besonders zeitaufwändig oder kostenintensiv sind. Ein interdisziplinäres Team mit einem Verständnis für Fachlichkeit, Anwendungsentwicklung und digitale Geschäftsprozesse setzte anschließend die Ideen in die Applikation **AI Atlante** um.

64

Accenture ermöglicht zudem bei der Bearbeitung von Massenverfahren in Katalonien und Barcelona die automatische Identifikation von Formfehlern. Da das Verfahrensrecht, die Klageabweisung im Falle von Formfehlern vorsieht, wird die Sachbearbeitung hierdurch stark beschleunigt.

65

IV. PROSAR-Aida (InputModules Justiz)

Sodann referierten *Herr Steffen Unger, Paradatec, und Herr Thomas Ellegast, Unisys Deutschland*, über den Einsatz des auf **PROSAR-Aida** beruhenden **Basisdienstes Dokumentenerkennung**, einer Anwendung des **InputModules Justiz**.

66

Die **InputModules Justiz** beinhaltet eine Dokumentenklassifikation, eine Dokumenten-Trennung, eine Beteiligtererkennung anhand des Rubrums, eine Bearbeitung von Kostennoten und eine Schwärzung/Anonymisierung von Entscheidungen.

67

Es schloss sich eine Live-Demo PROSAR-Aida, durch *Herrn Axel Lang*, Paradatec, und *Herrn Klaas Schmidt*, SINC, an. 68

Hinweis:

Über die Ergebnisse eines Proof of Concepts zu der grundsätzlichen Eignung des **Basisdienstes Dokumentenerkennung** für einen Einsatz bei der Justiz Rheinland-Pfalz wird in einer künftigen Ausgabe berichtet. 69

V. KI zur Unterstützung der Aktendurchdringung und Verfahrensbearbeitung

Herr Enno Schulte und *Herr Peter Meißner* von der **virtual7 GmbH** trugen zu der Frage vor, wie KI zur Unterstützung der Aktendurchdringung und Verfahrensbearbeitung eingesetzt werden kann. 70

KI kann zur Dokumentenanalyse eingesetzt werden. Dies ermöglicht eine maschinelle Übersetzung, die Gewinnung und Extraktion von Informationen, eine Sentiment Analyse und die Identifikation von Textelementen. 71

Ein Einsatzfall von Dokumentenanalyse in der Justiz sei beispielsweise die Automatisierung von Massenverfahren. Des Weiteren könnten konkrete Informationen mit Hilfe von KI extrahiert werden. Es sei möglich bestimmte Klauseln, z.B. der Tenor eines Zahlungsurteils, zu identifizieren. 72

Die Dokumentsemantik könne analysiert werden. Dies ermögliche, die Zusammenfassung von Texten. Es sei ein Vergleich von Dokumenten möglich, der die Identifikation von identischen Inhalten und eine Gruppierung von Dokumenten mit ähnlichen Inhalten oder ähnlichen Textpassagen erlaube. 73

Es könnten Abhängigkeiten identifiziert werden. Es sei möglich, die Software so zu trainieren, dass eine Replik, die deutlich später erfolgt, gefunden werde. Es könne dann die Seite, auf der die Replik steht, angezeigt werden. 74

Zudem könnten Inkonsistenzen kenntlich gemacht werden. Eine entsprechend trainierte Anwendung könne erkennen, wenn in einem Text eine Behauptung aufgestellt und diese zu einem späteren Zeitpunkt widerlegt werde. 75

KI kann auch zur Unterstützung bei der Recherchearbeit eingesetzt werden, z.B. könnten zusätzliche Informationen aus Bildern von Google Street View gewonnen werden, die Wetterinformationen an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit oder Informationen über Verspätungen abgerufen werden. Diese Möglichkeiten werden bereits durch Legal Tech-Unternehmen genutzt. 76

VI. Analyse großer Datenmengen mit KI am Fallbeispiel der Kantonspolizei Zürich

Im Anschluss berichtete *Herr Christian Schieb*, Unisys Österreich, über die Analyse großer Datenmengen mit KI am Fallbeispiel der Kantonspolizei Zürich. Kognitive Systeme ermöglichen eine präzise Datenanalyse durch hocheffizientes Sammeln, Vergleichen und Abgleichen von Informationen für eine effektive Analyse. 77

Die bei der Kantonspolizei Zürich eingesetzte Lösung beruht auf **IBM Watson Discovery**. **Unisys Analytics** ist eine Plattform mit einer 360°-Perspektive, die nach dem Motto „Finden statt Suchen“ Informationen und Korrelationen aus großen Datenmengen analysieren kann. 78

Es handelt sich um einen Chatbot zur Kundenkommunikation, der Fakten aufzeigen kann, um Antworten auf Fragen zu bekommen. Die Plattform kann Bilder und Videos mit Hilfe von künstlicher Intelligenz erkennen und klassifizieren. Sie ist zur Umwandlung von natürlicher Sprache in Text und umgekehrt 79

in der Lage. Sie ermöglicht die Übersetzung von Texten in eine andere Sprache und erkennt insgesamt 17 Sprachen. Sie ist zur Empathieanalyse fähig, indem sie Tonlagen analysiert und hierdurch Emotionen versteht und Persönlichkeitseinblicke gibt.

Des Weiteren kann eine Erkennung bekannter Entitäten, z.B. von Personen, Orten, Organisationen und eine Erstellung von benutzerspezifischen Wörterverzeichnissen, z.B. von Straßen, Marken und Fachbegriffen, erfolgen. Zudem können weitere benutzerdefinierte Funktionen eingebaut werden. Beispielsweise können Bedrohungsszenarien über eine Kombination aus Listen mit Drohbegriffen und Aggressionsmerkmalen kombiniert mit Pronomen (Personen, Sprachlogik) identifiziert werden. **80**

VII. JustizMEMORIA

Zum Abschluss stellten *Herr Holger Bogs*, IBM Deutschland GmbH, und *Herr Jakob Efe*, KPMG, den Einsatz von KI in der Justizarbeit mit **JustizMEMORIA** vor. Bei dieser Anwendung wird **IBM Watson** zur semantischen Spracherkennung eingesetzt. Die Anwendung sei auf viele Rechtsgebiete skalierbar. **81**

Es erfolgte eine Live-Demo **JustizMemoria**, bei der die Bearbeitung eines Verfahrens in Mietsachen demonstriert wurde. **82**

Innerhalb der Anwendung müssen ein neues Verfahren erstellt und die relevanten Dokumente hochgeladen werden. **JustizMemoria** ermöglicht eine Gegenüberstellung der Anträge, des Parteivortrags, eine Prüfung der relevanten Passagen aus den Anhängen und eine Erstellung der rechtlichen Würdigung. Es werden Entitäten und Relationen gesucht, Textblöcke identifiziert und klassifiziert, Betriebskostenarten klassifiziert und Klage bzw. Klageerwiderung zuordnet. Dann wird eine Gesamtansicht zur Bestätigung angezeigt. **83**

JustizMemoria unterstützt bei der Recherche. Es werden Unterlagen für die mündliche Verhandlung erzeugt. Die Relationsarbeit wird automatisiert. Nachdem der Richter die Entscheidung (Stattgabe, Teilstattgabe oder Abweisung) ausgewählt hat, wird eine Rohfassung des Urteils durch Vorschlag entsprechender Textbausteine generiert. Beispielsweise wird der Tatbestand automatisiert vorformuliert. Im Anschluss erfolgt eine manuelle Ergänzung durch den Richter. **84**

Hinweis

Dieser Beitrag wird fortgesetzt. Im nächsten Teil soll über den „Workshop zu den Themen Künstliche Intelligenz (KI) in der Justiz und Legal Tech“ berichtet werden, der am 12.3.2020 in Berlin stattfand. **85**

Hinweis: *Isabelle Désirée Biallaß ist Referentin im Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen. Der Beitrag gibt ausschließlich ihre persönliche Auffassung wieder.*

D. Ausgewählte Rechtsprechung zum ERV

Verfasserin: Isabelle Désirée Biallaß

Richterin am Amtsgericht, Essen

In den Rechtsprechungsübersichten der eBroschüren ERV 1/2020 und 2/2020 wurden Entscheidungen zu der Frage veröffentlicht, ob bei einer Störung des Faxgeräts die Pflicht zur Nutzung des beAs besteht. **86**

Das OLG Dresden, Beschl. v. 29.7.2019 – 4 U 879/19; OLG Dresden, Beschl. v. 18.11.2019 – 4 U 2188/19, und das LG Krefeld, Beschl. v. 10.9.2019 – 2 S 14/19, bejahten dies, während das LG Mannheim, Beschl. V. 17.1.2020 – 1 S 71/19, eine entsprechende Verpflichtung ablehnte.

Nunmehr hat der BGH, Beschl. v. 28.4.2020 – X ZR 60/19, entschieden, dass jedenfalls ein Patentanwalt, der nicht über ein beA verfügt, nicht dazu verpflichtet ist, einen Rechtsanwalt zu suchen, der für ihn den Versand per beA durchführen kann, wenn es ihm nicht möglich ist, einen Schriftsatz per Fax zu versenden.

87

Auch wenn der BGH für die Entscheidung des Streitfalls nicht darüber entscheiden musste, ob ein Rechtsanwalt in einer derartigen Situation das beA nutzen muss, führte er weiter aus, dass dies zweifelhaft erscheine.

88

Das beA „[...] stehe zwar gemäß § 31a Abs. 1 BRAO jedem Rechtsanwalt zur Verfügung. Die relativ hohe Zahl an Störungsmeldungen, die für dieses System veröffentlicht werden, begründe aber Zweifel daran, ob es in seiner derzeitigen Form eine höhere Gewähr für eine erfolgreiche Übermittlung kurz vor Fristablauf biete als ein Telefax-Dienst. So seien auf der Internetseite der Bundesrechtsanwaltskammer (<https://bea.brak.de/category/aktuelle-meldungen>) für März 2020 insgesamt zwölf Störungsmeldungen veröffentlicht, von denen sich vier auf Wartungsarbeiten und acht auf Anmeldeprobleme unbekanntem Ursprungs beziehen.“

E. Blick über die Grenze : Digitales Verfahrensmanagement in Österreich

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Im Rahmen der strategischen Initiative Justiz 3.0 der österreichischen Justiz soll im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Betrachtung des Justizbetriebes die bestmögliche IT-Unterstützung für alle unterschiedlichen Benutzergruppen bis hin zur vollständigen digitalen Aktenführung und Verfahrensabwicklung im Lichte aktueller technischer Trends und Möglichkeiten gefunden werden.

89

Ziel ist es, ein „verpflichtendes digitales Verfahrensmanagement für die gesamte Gerichtsbarkeit“ einzuführen, eine Akteneinsicht samt Informationen zum Verfahrensstand „orts- und zeitunabhängig“ (vermutlich ist das Internet gemeint) zu ermöglichen sowie eine „personenbezogene Übersicht zu Verhandlungsterminen“ samt Terminpräferenzen zur Verfügung zu stellen.

Unter Beteiligung von Justizmitarbeiter*innen aus einer Vielzahl an Benutzergruppen und Sparten wurden in verschiedenen fachlich ausgerichteten Arbeitsgruppen Bereiche wie beispielsweise „Eingang und Aktenbildung“, „Entscheidungen und Verfügungen“ und „Arbeitsplatz des Entscheidungsorgans“ näher betrachtet, wobei die wichtigsten Geschäftsprozesse der Justiz im „Ist“ und „Soll“ betrachtet bzw. konzipiert werden.

90

Basierend auf einem Mitte 2014 veröffentlichten Gesamtbericht wurde die Umsetzung von Justiz 3.0 gestartet, wobei mehrere parallele Projekte zur Etablierung der Grundlagen zur digitalen Aktenführung laufen. Unter anderem wurden die Voraussetzungen für einen landesweit tragfähigen Digitalisierungsprozess, automatischer Texterkennung, ein Akten-Dokumentenmanagement- und Workflowsystem geschaffen.

91

Nach einem Ende 2016 gestarteten Pilotbetrieb zur vollständig digitalen Aktenführung im zivilgerichtlichen Verfahren erfolgte 2019 ein breiter Rollout bei weiteren Gerichten. Mitte Februar 2020 waren

92

13 teilnehmende Gerichte mit mehr als 400 Justizmitarbeiter*innen, mehr als 22.000 digital geführte Verfahren und mehr als 16.000 in diesen Verfahren durchgeführte Verhandlungen zu verzeichnen. Ab dem zweiten Halbjahr 2020 ist eine Pilotierung der digitalen Aktenführung im Ermittlungsverfahren bei einer Staatsanwaltschaft und einem Strafgericht geplant.

F. Deutscher EDV-Gerichtstag 2020 digital

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Der diesjährige 29. Deutschen EDV-Gerichtstag wird aufgrund der Corona-Pandemie nicht wie gewohnt in Saarbrücken als Präsenzveranstaltung stattfinden, sondern ins Internet verlegt. Das Motto des EDV-Gerichtstags 2020

93

„Digitalisierung grenzenlos – (nur) mit Sicherheit“

hat so eine zweite Sinnebene erhalten.

Die Inhalte der Arbeitskreise werden weiter angeboten, aber in einer dem Medium entsprechenden Weise aufbereitet. Das Programm und weitere Informationen zum „Digitalen EDV-Gerichtstag 2020“ werden in den kommenden Wochen auf der Internetseite des EDV-Gerichtstages, unter www.edvgt.de, abrufbar sein.

Die nächste Mitgliederversammlung findet dann zum EDV-Gerichtstag 2021 statt, der für den 22. – 24.9.2021 wieder in Saarbrücken vorgesehen ist.

G. Hände weg vom Computerfax

Verfasser: Dr. Wolfram Viefhues

weitere Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D.

Das Fax hat sich sehr schnell in allen Bereichen der Bürokommunikation durchgesetzt und spielt derzeit auch in der Kommunikation zwischen den professionellen Verfahrensbeteiligten und der Justiz eine sehr große Rolle. Die Vorteile des Fax sind unverkennbar: es geht einfach und es geht schnell.

94

Den Aspekt des Datenschutzes hat man dabei nie so hoch gehängt wie man es beim elektronischen Rechtsverkehr verlangt. Denn ein Fax wird beim Absender in elektronische Signale umgewandelt, läuft dann völlig ungeschützt auf einem nicht vorhersehbaren Weg durch die Leitung oder durch die Luft zum Empfänger, um dort wieder in sichtbare Zeichen umgewandelt und am Bildschirm angezeigt oder ausgedruckt zu werden. Sicherlich ist es schwer möglich, ein bestimmtes Fax auf seinem Weg abzufangen. Aber ein schlichter Zahlendreher in der Faxnummer des Empfängers kann schon mal dazu führen, dass die per Fax vom Verteidiger an seinen Mandanten – einen prominenten Fernsehmoderator – verschickte Anklageschrift wegen Kokainbesitz beim Pizzabäcker landet und anschließend auf der Titelseite eines Boulevardblattes – so geschehen im Jahr 2003. Erstaunlicherweise blieb eine öffentliche Reaktion des Datenschützers ebenso aus wie die der zuständigen Anwaltskammer. Wäre ein solches Versehen einem Justizmitarbeiter unterlaufen, hätte dies vermutlich die Forderung nach dem Rücktritt des zuständigen Justizministers zur Folge gehabt.

Nun verträgt sich das Fax nicht immer mit den strengen Schriftformerfordernissen unserer Verfahrensordnungen. Dreh- und Angelpunkt dieses Schriftformerfordernisses ist die menschliche Unterschrift, die naturgemäß auf einem Papier geleistet wird, das dann herkömmlich im Original an den Empfänger übergeben wird. Die Rechtsprechung ist hier beim Fax – da der Gesetzgeber seine Regelungsaufgaben schlichtweg nicht wahrgenommen hat – einen pragmatischen Weg gegangen und hat anfangs darauf abgestellt, es reiche aus, dass dieses Papierdokument mit der Unterschrift des Verfassers beim Absender vorliegt und der Empfänger dann über das Fax davon eine Kopie erhält. Nach Einführung des Computerfaxes, bei dem der Empfänger kein Papierdokument unterschreibt, sondern in das Dokument am PC seine eingescannte Unterschrift einfügt und dann an den Empfänger abschickt, kam es zu der praktischen Lösung in der Rechtsprechung, den Ausdruck des unterschriebenen Dokumentes beim Empfänger als ausreichende Verkörperung der Unterschrift anzusehen (GmS-OGB, Beschl. v. 5.4.2000 – GmS-OGB 1/98, BGHZ 144, 160, 164). Wird aber in ein Dokument eine Unterschrift fotokopiert oder per Scan eingefügt, dieses Dokument ausgedruckt und dann auf normalem Postweg oder per Fax übermittelt, ist das Unterschriftenerfordernis wiederum nicht erfüllt (so BGH v. 26.11.2019 – VIII ZA 4/19, MDR 2020, 549).

Der nächste Entwicklungsschritt in der Bürowelt – auch der Justiz – ist nun die elektronische Akte, bei der auch ein Computerfax bei Gericht nicht mehr ausgedruckt, sondern nur noch als elektronisches Dokument verwaltet wird. Die logische Schlussfolgerung aus der Rechtsprechung ist nun, dass ein herkömmlich geschicktes Fax wegen der schon beim Absender verkörperten Unterschrift direkt in die e-Akte genommen werden kann, während ein Computerfax zum Zwecke der Verkörperung der Unterschrift erst ausgedruckt und dann wieder eingescannt werden muss, um ein elektronisches Dokument für die e-Akte zu erhalten. Die Sinnhaftigkeit einer solchen Vorgehensweise lässt sich nicht mehr begründen.

Die Justiz kann aber meist gar nicht erkennen, ob das eingehende Fax aus dem Computer stammt oder per Papier erstellt worden ist. Dann stellt sich die Frage, ob die Gerichte bei elektronischer Aktenführung jetzt verpflichtet sind, einen erheblichen Mehraufwand zu treiben und alle eingehenden Faxsendungen vorsorglich auszudrucken und wieder einzuscannen, um die eigentlich vom Absender des Fax einzuhaltende Formpflicht zu erfüllen. Wer aber garantiert dem absendenden Anwalt, dass die Justiz so vorgehen wird? Denkbar ist, dass das eingehende Computerfax in unveränderter Form in die elektronische Gerichtsakte eingefügt wird und das Gericht dann – womöglich erst nach Ablauf von Rechtsmittelfristen – feststellt, dass damit die erforderliche Schriftform nicht erfüllt worden ist.

Achtung!

Haftungsrechtlich besteht immer die Pflicht des Anwalts zur Wahl „des sichersten Weges“ – und das ist aus den geschilderten Gründen sicherlich nicht das Fax, da der Absender nicht sicher erkennen kann, ob beim Empfängergericht bereits die elektronische Gerichtsakte eingeführt worden ist.

Schlussfolgerung ist, dass im Hinblick auf die anstehende flächendeckende Einführung der elektronischen Akte in der Justiz das beliebte Fax durch den echten elektronischen Rechtsverkehr abgelöst werden muss. Die Zeit ist reif dafür; eine entsprechende Klarstellung des Gesetzgebers wäre sachgerecht, um einer weiteren fein differenzierten Ausnahmerechtsprechung vorzubeugen, die die Praxis eher verwirren würde.